

## Weisung – W 9

# Feuerwerkskörper Verkauf und temporäre Lagerung

## 1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für den Verkauf und die temporäre Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 und 3.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

- 1 Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41; abgekürzt SprstG);
- 2 Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung SR 941.411; abgekürzt SprstV);
- 3 Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (sGS 452.4);
- 4 Brandschutznorm (VKF);
- 5 Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (VKF);
- 6 Brandschutzrichtlinie Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte (VKF);
- 7 Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege (VKF);
- 8 Brandschutzrichtlinie Gefährliche Stoffe (VKF);

## 3 Begriffe

Als Feuerwerkskörper im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 - 4. Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse, die mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz enthalten.

## 4 Bewilligungspflicht

- 1 Der Verkauf und die temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern benötigen eine Bewilligung der zuständigen Behörde.
- 2 Für den Verkauf und die temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern von weniger als 300 kg ist eine brandschutztechnische Beurteilung durch das Feuerschutzorgan der Gemeinde erforderlich.
- 3 Für den Verkauf und die temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern von mehr als 300 kg ist eine brandschutztechnische Beurteilung durch das Amt für Feuerschutz erforderlich.
- 4 Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zum Verkauf von Feuerwerkskörpern sind bis spätestens 20. Juni (Verkauf 1. August) bzw. 20. November (Verkauf Silvester) der zuständigen Behörde einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular kann bei den Gemeinden bezogen oder auf der Internetseite des AFS heruntergeladen werden ([www.gvasg.ch/de/brandschutz](http://www.gvasg.ch/de/brandschutz)).

## 5 Lagerung

- 1 Für die Lagerung und den Umgang mit gefährlichen Stoffen gilt die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“.
- 2 Bei der Lagerung von Feuerwerkskörpern in Metallcontainern sind folgende Punkte einzuhalten:
  - a Im Umkreis von 2.0 m und in den Metallcontainern darf nicht geraucht werden. Es ist gut ersichtlich auf das Rauchverbot hinzuweisen.
  - b Unmittelbar neben den Lagercontainern dürfen keine Motorfahrzeuge abgestellt werden. Im Abstand von mind. 2.50 m (ein Parkplatz) müssen die Parkfelder dauerhaft abgesperrt werden.

## 6 Verkauf (siehe Anhang)

- 1 Für den Verkauf von Feuerwerk gilt die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“.
- 2 Die maximale Menge der am Verkaufsstand angebotener Feuerwerkskörper darf brutto (ohne Versandpackung) 300 kg nicht übersteigen.
- 3 Der Verkaufsstand im Freien muss einen Mindestabstand von 5.00 m zu Schaufenstern und Ein- / Ausgängen aufweisen. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, so sind Schaufenster EI 60 abzudecken und vor Ein- / Ausgängen ist eine Schutzwand EI 60 zu erstellen. Der Verkauf unter Vordächern ist nicht erlaubt.
- 4 Im Umkreis von 2.50 m ab dem Verkaufsstand darf keine Nutzung (Lagerung, Deponieren von Verpackungsmaterial, Verkauf, Abstellen von Motorfahrzeugen, etc.) stattfinden. Die Fläche ist dauerhaft abzusperren.
- 5 Beim Verkauf von Feuerwerk an Tankstellen sind zusätzlich zu Ziffer 6.1 – 6.4 folgende Punkte einzuhalten:
  - a kein Verkauf unter dem Dach der Tankstelle;
  - b Abstand zu Tanksäulen mindestens 15.00 m.

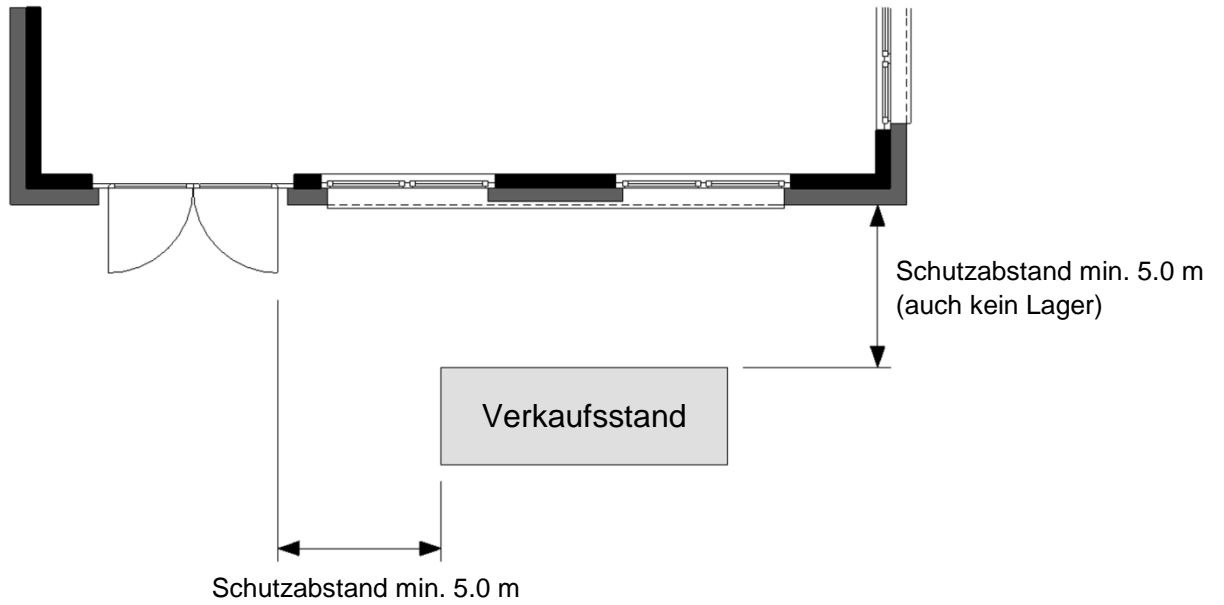
## 7 Weitere Bestimmungen

- 1 Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 ist gemäss dem Sprengstoffgesetz im Detailhandel (offener Verkauf) nicht zulässig.
- 2 Für den Ganzjahresverkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2-4 sowie für die nicht temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern ist der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

# Anhang

Zu Punkt 6 „Verkauf“

## Schutzabstände eingehalten



## Schutzabstände nicht eingehalten

